

Kind mit dem Haupte zur rechten Geburt stehet / so läßt sich solche Geburt nur wegen des starcken Wasser = Mezes hemmen und halten / weil es die Wehen nicht zwingen können / welches dem Kinde wie auch der Mutter Schaden bringet. / wobey sich die Kinder abmatten / daß sie schwach / auch wol gar todt geboren werden / ingleichen alle unrechte Stellungen an sich nehmen können / welches ich oft wahr gefunden / wenn ich zu andern Wehe = Müttern zu Hülffe geholet worden / daß dieses und sonst nichts anders die Ursache der übeln oder todten Geburten gewesen. Derhalben ist mein Rath / bey vorher erwogener Erkänntnis aller angeführten Umstände / auch dieses wol in acht zu nehmen / und unrechte Geburten bey völligem Kreißen zu verhüten. Ich verlangte kein Wasser zu sprengen; Aber wenn die völlige Oeffnung des innern Mutter = Mundes vorhanden / das Kind gleich inne stehet / und mercklich spüre / daß es an Wasser springen fehlet / da halte ich es vor nöthig / wenn es gleich keine andere Gefahr / als Aufhaltung der Geburt / bringen kan / geschweige denn / solche zuvor erzehlte Zufälle zu verhüten / weil das zulange Wasserstehen die Gefahr bringet.

Christ. Erkläre mir doch das schädliche und unverantwortliche Wasser springen noch einmal / daß ich es desto besser fasse.

Jult. Schädliches und unverantwortliches Wasser sprengen ist / wenn es zu frühe / ohne alle zuvor erzehlete Zufälle zu verhüten / gesprengt würde / indem keine Gefahr zu befürchten. Denn ohne Noth / trockene Geburt zu machen / worauf schwer Krenken zu folgen pfleget / (ob gleich nicht bey allen / doch geschiehets bey etlichen) ist solch Wasser sprengen nicht recht. Am besten ist / wenn Wasser und Kind zugleich kommen. So ist auch das Wasser sprengen ohne der Wehe = Mutter Verstand unverantwortlich / als: wenn ein Kind nicht zu rechter Geburt stün-